



Rektor

Nutzungsordnung der Core Facility Hohenheim

Nr. 1191 Datum: 05.09.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nutzungsordnung der Core Facility der Universität Hohenheim

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1.Januar 2005 (GBl.S.1), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85) die nachfolgende Nutzungsordnung der Core Facility der Universität Hohenheim (CFH) beschlossen.

§ 1 ALLGEMEINES

(1) Die Core Facility Hohenheim (CFH) ist eine zentrale universitäre Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG der Universität Hohenheim. Aufgabe der CFH ist die Förderung und Koordination der Forschung. Sie bietet Beratungsleistungen, Analysen, Untersuchungen und weitere ergänzende Dienstleistungen für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Arbeitsgruppen der Universität Hohenheim sowie für externe Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner der Universität bzw. für externe Auftraggeber. Organisation und Struktur der CFH werden durch die Verwaltungsordnung der Core Facility der Universität Hohenheim geregelt.

(2) Die Nutzungsordnung der CFH regelt die Nutzung von Ressourcen der CFH und deren Verteilung, sowie die Prinzipien zur Berechnung der Entgelte von erbrachten Leistungen.

§ 2 LEISTUNGEN DER CORE FACILITY

(1) Die Core Facility der Universität Hohenheim (CFH) versteht sich als eine wissenschaftliche Einrichtung, die Forschung und Forschungsk Kooperationen fördert und unterstützt. In diesem Sinne vermittelt und koordiniert die CFH die Durchführung komplexer wissenschaftlicher Experimente.

(2) Die CFH berät die Nutzerinnen und Nutzer im Vorfeld bezüglich der Durchführung von Experimenten und der Auswahl geeigneter Methoden.

(3) Die Probenvorbereitungen und die Auswertungen werden primär vom Nutzer selbst durchgeführt. Detaillierte Informationen zur Vorbereitung der Proben sind auf der Website der CFH verfügbar. Falls eine Probenaufarbeitung durch die CFH vorgenommen wird, erfolgt dies in der Regel nur in Verbindung mit anschließenden Untersuchungen. Ein Zugriff auf die Aufarbeitungsmöglichkeiten (Trocknungs-einrichtungen, Mühlen etc.) lediglich zur Probenaufarbeitung ist möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und gegebenenfalls Personal zur Verfügung gestellt wird. Die Abgabe von Proben ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Personal der CFH möglich.

(4) Die Core Facility stellt den Nutzerinnen und Nutzern die Infrastruktur zur Datenverarbeitung und Datenspeicherung über das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) der Universität Hohenheim zur Verfügung. Die CFH berät und unterstützt bei der Integration und Auswertung der Daten.

(5) Eine Auflistung und Beschreibung der Leistungen sowie der zur Verfügung stehenden Infrastruktur ist auf der Homepage der Core Facility verfügbar.

(6) Das angebotene Leistungsspektrum orientiert sich an der Anfrage der internen Nutzer und wird in Abstimmung mit dem Steuerungsausschuss der CFH festgelegt. Selten oder nur selektiv von einer Einrichtung nachgefragte Methoden werden nicht aufgenommen. Die Entwicklung und Etablierung zusätzlicher Methoden sind nach Absprache möglich.

§ 3 GELTUNGSBEREICH, NUTZERGRUPPEN

(1) Nutzerinnen oder Nutzer der Core Facility können Personen oder Einrichtungen sein, die aufgrund eines Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens begründetes Interesse an der Inanspruchnahme der Infrastruktur oder der Leistungen der Core Facility haben.

(2) Die CFH unterscheidet interne und externe Nutzerinnen oder Nutzer. Interne Nutzerinnen oder Nutzer sind Mitglieder und Angehörige der Universität Hohenheim. Externe Nutzerinnen oder Nutzer sind Nicht-Mitglieder und Nicht-Angehörige der Universität Hohenheim. Nutzungsentgelte werden für interne und externe Nutzer getrennt festgelegt.

(3) Analysen für kommerzielle externe Nutzerinnen oder Nutzer können im Rahmen von wissenschaftlichen Kooperationen unter Berücksichtigung der Auslastung der betroffenen Module durchgeführt werden. Bei Überkapazitäten kann die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor entscheiden, auch Auftragsanalysen für externe Nutzerinnen oder Nutzer durchzuführen. Interne Anfragen haben Vorrang.

(4) Diese Ordnung ist für alle Nutzer der CFH verbindlich.

§ 4 NUTZUNGSZEITEN, KOORDINATION DER NUTZUNG

(1) Anfragen zur Nutzung der Core Facility können formlos elektronisch per E-Mail oder durch ein Webportal gestellt werden; diesbezügliche Informationen werden auf der Homepage der CFH zur Verfügung gestellt.

(2) Voraussetzung für die Durchführung von Untersuchungen durch die CFH ist die Unterzeichnung einer Untersuchungsvereinbarung durch den Nutzer, der über die Haushaltsbefugnis der auftraggebenden Einrichtung der Universität verfügt, und der Geschäftsführenden Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor der CFH bzw. einer Vertreterin oder eines Vertreters. Das Formular für die Untersuchungsvereinbarung kann von der Homepage der CFH heruntergeladen werden.

(3) Die CFH benennt für jeden Auftrag einen wissenschaftlichen Koordinator, der die Nutzer bezüglich der anwendbaren Methoden sowie der Planung der Experimente und Auswertungen berät.

(4) Bei einer erheblichen Überbuchung der zur Verfügung stehenden Beratungs-, Mess-, Analyse- und Auswertungskapazität werden die Anträge in Abstimmung mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung und in Abstimmung mit den jeweiligen Nutzern priorisiert.

(5) Grundsätzlich werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

§ 5 KOSTEN UND ABRECHNUNG

(1) Die Leistungen der CFH sind entgeltpflichtig.

(2) Die CFH stellt internen Nutzern Entgelte in Rechnung, die anfallende projektbezogene Kosten der jeweiligen Untersuchung enthalten.

(3) Die durch Aufträge an die Core Facility entstehenden Gemeinkosten werden gemäß Paritätsprinzip zu gleichen Teilen durch die Core Facility und die Nutzer getragen.

(4) Der Senat überträgt dem Rektorat die Entscheidungsbefugnis über erforderliche Entgeltanpassungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent eines Entgelts. Das Rektorat berichtet dem Senat regelmäßig über erfolgte Entgeltanpassungen, spätestens jedoch nach jeweils drei Jahren. Weitreichendere Änderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

(5) Entgelte bzw. Änderungen der Entgelte für Standardmethoden für interne Nutzer werden auf Basis der vorliegenden Ordnung und auf einvernehmlichen Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors der CFH und des Steuerungsausschusses der CFH sowie nach Abstimmung mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung vom Rektorat beschlossen und nach erfolgtem Rektoratsbeschluss in den Amtlichen Mitteilungen der UHOH zwecks zur Erlangung der Rechtskraft veröffentlicht. Am Tag nach der Veröffentlichung werden die Entgelte auf der Homepage der CFH für die Nutzer veröffentlicht.

(6) Wo vorhanden, orientieren sich die Entgelte der Standardanalysen für interne Nutzer an den DFG-Sätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

(7) Entgelte für Nichtstandardmethoden werden mit den Nutzern für jeden Einzelfall festgelegt und den Nutzern vor Durchführung des Experiments mitgeteilt.

(8) Für externe Nutzer werden Vollkosten in Rechnung gestellt.

§ 6 DATENSICHERUNG

(1) Die unmittelbare Speicherung der akquirierten Messdaten erfolgt jeweils auf dem lokalen Rechner am Analysegerät. Die Daten werden zudem auf externen Speicherlaufwerken, bzw. auf einem separaten Datenmanagementsystem gesichert. Nach Abschluss des Projektes erhält die Nutzerin oder der Nutzer alle Rohdaten in Kopie, sowie die Auswertung im vorher vereinbarten Umfang, bzw. wird aufgefordert, beides zu downloaden. Die weitere Datensicherung nach Abschluss des Projektes obliegt den einzelnen Nutzern.

(2) Die Daten auf den externen Speicherlaufwerken werden durch ein Passwort vor unbefugtem Zugriff von außen geschützt.

(3) Bei Verlust der Daten kann die CFH nicht zur Verantwortung gezogen werden.

§ 7 HAFTUNG

(1) Die Geräte der CFH sind nur nach Einweisung durch die Laborleiterin oder den Laborleiter oder durch sie oder ihn autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstständig zu bedienen.

(2) Kommt es infolge unsachgemäßer Bedienung zu Schäden, haften die jeweiligen Nutzer.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CFH können nicht für das Zustandekommen von irrelevanten Daten verantwortlich gemacht werden.

(4) Die CFH behandelt Proben mit der gebotenen Sorgfalt. Für den Verlust oder die Beschädigung von Proben (z.B. wegen Stromausfalls) übernimmt das die CFH keine Haftung.

§ 8 MITWIRKUNG AN VERÖFFENTLICHUNGEN

(1) Die Nutzerinnen oder Nutzer verpflichten sich, der Core Facility die Veröffentlichung von Daten, die mit Hilfe der Core Facility generiert wurden, mitzuteilen.

(2) Bei wissenschaftlichen Publikationen ist das Mitwirken der Core Facility in die Acknowledgements aufzunehmen.

(3) Wurden seitens der Mitarbeiter der CFH wesentliche wissenschaftliche Leistungen in das Projekt eingebracht, ist eine Koautorenschaft der Mitarbeiter aus daraus entstehenden Publikationen gemäß den jeweils gültigen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG zu prüfen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Die Interims-Benutzungs- und Entgeltordnung vom 23.05.2016, Amtliche Mitteilung Nr. 1098, sowie die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 15.12.2014, Amtliche Mitteilung Nr. 1003 treten gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 03. September 2018

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor

gezeichnet

Dr. Wilhelm E. Kincses
Geschäftsführender Direktor

Anhang zur Nutzungsordnung der Core Facility Hohenheim Stand Sept. 2018		
	Leistung	Entgelt
1	Mikrowellenaufschluss (kleine Gefäße)	3,18 €
2	Königswasser (Doppelbestimmung)	1,14 €
3	ICP-OES (durchschnittliche Probenserie: 60 Proben)	3,69 €
4	ICP-MS (durchschnittliche Probenserie: 20 Proben)	6,02 €
5	CNS (Vario EL Cube)	4,52 €
6	Wasser (Trockenschrank)	0,41 €
7	Rohasche (Muffelofen)	1,10 €
8	Rohfett (mit Hydrolyse)	1,73 €
9	Rohprotein	1,84 €
10	Rohfaser (Fibretherm)	5,08 €
11	Fettsäurenspektrum (GC, Normalisierung)	30,66 €
12	Chloridtest	0,67 €
13	Grundaufbereitung "salzsaure Hydrolyse" (w/o Methionin, w/o Cystin)	28,79 €
14	Grundaufb. "Oxidation + salzsaure Hydrolyse" (Methionin, Cystin u. weitere AS)	29,58 €
15	Grundaufb. „schonende Oxid. + salzsaure Hydrolyse" (Methionin, Cystin u. weitere AS)	29,20 €
16	Grundaufarbeitung "Freie Aminosäuren"	5,31 €
17	Nachweis/Bestimmung mittels ASA (Ionenaustauschchromatographie)	18,99 €
18	Tryptophan (HPLC-Verfahren)	10,70 €
19	erster Parameter (Chlorid)	8,00 €
20	jeder weitere Parameter der 7er Anionen-Reihe	0,98 €
21	Probenvorbereitung (MS Metabolomics)	9,57 €
22	MS Metabolomics	21,49 €
23	Probenvorbereitung Verdau in Gel (MS Proteomics)	16,39 €
24	Probenvorbereitung Verdau in Lösung (MS Proteomics)	20,43 €
25	MS Proteomics	23,20 €